|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| AA\_EFK\_08 | Arbeitsanweisung |  |
| **Arbeiten an Prüfplätzen** |
| Geltungsbereich |
| **Elektrofachkräfte** |
| **Anwendungsbereich** |
|  | * Arbeiten an Prüfplätzen, ohne zwangsläufigen Berührungsschutz, bis 1000V Prüfspannung
 |  |
| **Gefahren für Mensch und Umwelt**  |
|   | * Elektrische Körperdurchströmung bei Berühren aktiver Teile
* Verbrennungsgefahr durch Lichtbogen
 |  |
| **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |
|  | * Der Zugang zum Prüfbereich ist nur Elektrofachkräften gestattet.
* Der Prüfplatz ist vor Beginn der Prüfung abzusichern (z. B. durch Abschrankungen und Anbringen von Verbots- und Hinweisschildern.
* Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen nur nach Absprache mit dem Vorgesetzten.
* Ordnung und Sauberkeit sind im Arbeitsbereich zu gewährleisten.Stolperstellen sind unverzüglich zu beseitigen bzw. zu melden.
* Offener leitfähiger Schmuck ist grundsätzlich abzulegen.
* Beim Starten von Messungen darf sich nur das eingewiesene Prüfpersonal innerhalb des Prüfbereiches aufhalten.
* Keine Teile der Adaption, die mit dem Prüfling bzw. Prüfmittel verbunden sind, während der laufenden Prüfung berühren.
* Der Prüfling darf nur bei gestopptem Prüfprogramm berührt werden.
* Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Not-Aus und RCDs) sind vor der Verwendung arbeitstäglich durch einen Funktionstest zu prüfen.
* Ebenfalls erfolgt arbeitstäglich eine Inaugenscheinnahme der Prüfanlage sowie der Messmittel und Verbindungsleitungen vor der Verwendung.
* Die Prüfanlage ist vor dem Verlassen vor unbefugter Benutzung zu sperren.
* Die rote und grüne Signalleuchten zur Anzeige des Schalt-/Betriebszustand sind zu beachten.
* Die Messmittel dürfen nur mit gültiger Prüfplakette benutzt werden.
* Die Steckbuchsen und Mess- und Verbindungsleitungen dürfen nur verwendet werden, wenn diese einen vollständigen Berührungsschutz aufweisen.
* Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht umgangen oder außer Betrieb gesetzt werden.
* Auf mögliche Spannungsverschleppungen ist zu achten.
* Die Verkehrswege sind freizuhalten. Rettungswege und Notausgänge nicht einengen und stets freihalten.
* Das Personal in Prüffeldern darf nur unter Aufsicht des Arbeitsverantwortlichen arbeiten.
* Der Messaufbau darf in Alleinarbeit erfolgen. Prüftätigkeiten mit Spannungsbeaufschlagung nur durchführen, wenn sich eine zweite Person in Sicht- oder Hörweite befindet.
* Prüfaufbauten sind übersichtlich zu gestalten und während der gesamten Prüfung zu überwachen
* Ggf. Restspannungen nach der Prüfung am Prüfling berücksichtigen.
 |  |

|  |
| --- |
| **Verhalten bei Unregelmäßigkeiten** |
| Notruftelefon | * Bei Auftreten von Gefahren vor oder während der Arbeit ist der Arbeitsverantwortliche vor Ort berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten nicht zu beginnen oder abzubrechen. Es ist umgehend der Anlagenverantwortliche zu informieren.
* Tel.:
* Bei Unregelmäßigkeiten, die den Betrieb gefährden könnten, ist der Anlagenverantwortliche zu informieren.
* Tel.:
* Bei einer Arbeitsunterbrechung ist der Arbeitsplatz so zu sichern, dass keine Gefährdung entstehen kann.
 |  |
| **Verhalten bei Unfällen** |
| Notruftelefon | * Retten, nur nach Sicherstellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.
* Eigenschutz geht vor Fremdschutz.
* Leistung der Ersten Hilfe durch Ersthelfer vor Ort.
* Unfallstelle im erforderlichen Umfang sichern.
* Verständigung Rettungsdienst
* Notruf 112 oder Tel.:
* Telefonische Unfallmeldung an:
* Tel.:
 | Erste Hilfe |
| **Kontrollen des Arbeitsverantwortlichen** |
|  | * Vor Aufnahme der Arbeit sind der Arbeitsplatz, der Anlagenzustand und alle zur Anwendung kommenden Ausrüstungen auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
* Beschädigte Ausrüstungen sind auszusondern oder der Verwendung zu entziehen.
* Erstellung einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung (PC\_ORG\_08) bzw. Last Minute Risk Analysis (LMRA) vor Beginn der Arbeit.
 |  |
| **Arbeitsablauf und Sicherheitsmaßnahmen** |
|  | * Vor der Prüftätigkeit sind die Verbotszonen festzusetzten. Das heißt die Prüfbereiche müssen von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen abgegrenzt sein. Die Abgrenzung muss so ausgeführt sein, dass
	+ der Zutritt anderer Personen, ausgenommen des Prüfenden, zum Prüfbereich verhindert wird,
	+ die Verbotszone von anderen Personen, ausgenommen des Prüfenden, nicht erreicht werden kann,
	+ die Bedienelemente der Prüfanlage, die sich innerhalb der Abgrenzung befinden, von Personen, die sich außerhalb der Abgrenzung befinden, nicht erreicht werden können.
* Der Mindestabstand zwischen der Abgrenzung, die den Prüfbereich und die Grenze der Verbotszone sowie die Bedienungselemente umschließt, ist unter Anwendung von Bild 1 und Tabelle 1 festzulegen. Bei Abgrenzungen aus Gittern muss die Abgrenzung an jeder Öffnung, an der ein Durchgreifen möglich ist, einen Mindestabstand zur Verbotszone nach Tabelle 2 haben.

Bild 1 Tabelle 1Tabelle 2 |  |
| **Abschluss der Arbeiten** |
|  | * Herstellen des ordnungsgemäßen und sicheren Anlagenzustands.
* Räumen des Prüfplatzes.
* Prüfplatz abschalten.
* Absperrmaterial entfernen.
 |  |
|  | **Datum:       Unterschrift:** |  |